

## Zusammenfassung LHG BaWü Dritter Teil: Studium, Lehre und Prüfungen (Fassung: 05.01.2005)

### § 29 Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

- Vorbereitung der Studierenden durch Lehre und Studium auf eine berufliche Tätigkeit
- „Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als **Regelabschluss.**“
- Bachelorabschlüsse äquivalent zu bisherigen Diplomabschlüssen der Fachhochschulen
- Masterabschlüsse äquivalent zu bisherigen Diplom- oder Magisterabschlüssen
- ab WiSe 2009/10 keine Studienanfänger mehr in Diplom- und Magisterstudiengängen
- **Gesamtregelstudienzeit** im Normalfall max. 5 Jahre: Bachelor mind. 3 bis max. 4 Jahre; Master mind. 1 bis max. 2 Jahre
- Einteilung des Studienjahres in Semester oder Trimester

### § 30 Studiengänge

- „Ein **Studiengang** ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss ausgerichtetes Studium.“
- „Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein **Teilstudiengang**. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.“
- „Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der **Zustimmung des Wissenschaftsministeriums**. [...] Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.“
- **Akkreditierung** von Bachelor- und Masterstudiengängen

### § 31 Weiterbildung

- Angebot zur Weiterbildung durch postgraduale Studiengänge (max. 4 Semester) bzw. Kontaktstudium

### § 32 Prüfungen

- Abschluss des Studiums durch eine Hochschulprüfung
- keine Vor- oder Zwischenprüfung bei 3jährigen Bachelor-Studiengängen
- „Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.“

### § 33 Externenprüfung

- Durchführung von Prüfungen nicht immatrikulierter Studierender

## § 34 Prüfungsordnungen

- „**Prüfungsordnungen** sind Satzungen, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedürfen.“
- „Der **Prüfungsanspruch** für die Vorprüfung oder die Zwischenprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.“
- „In den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen zwei Prüfungsleistungen, aus den Grundlagen des jeweiligen Faches zu erbringen sind (**Orientierungsprüfung**). Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.“
- „Eine **Tätigkeit als gewähltes Mitglied** in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.“

## § 35 Verleihung und Führung inländischer Grade

- „Die Hochschulen können anstelle der **Bezeichnung** »Bachelor« die Bezeichnung »Bakkalaureus« oder »Bakkalaurea« und anstelle der Bezeichnung »Master« die Bezeichnung »Magister« oder »Magistra« vorsehen.“

## § 36 Rechtsverordnung

## § 37 Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

## § 38 Promotion

## § 39 Habilitation